

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

Vom 13. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-70)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO:

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik als eines von zwei Hauptfächern im Umfang von je 85 ECTS-Punkten wird als grundlagen- und anwendungsorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten. ²Es ist damit gleichermaßen forschungs- und praxisbezogen.

³Ziel des Studienfachs ist die Vermittlung von Kenntnissen der wichtigsten Teilgebiete der Musikpädagogik sowie der Methoden des Faches, also des fachspezifischen Denkens und Arbeitens. ⁴Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich später in die vielfältigen an sie heran tretenden Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das für den Masterstudiengang, der konsekutiv auf dem Bachelor-Studiengang aufbaut, erforderliche Grundwissen zu erarbeiten.

⁵Das Profil des Studienfachs ist mit Blick auf die vielfältigen Berufsfelder im außerschulischen Bereich auf "Musikvermittlung" im weitesten Sinne ausgelegt. ⁶Aus diesem Grunde vernetzt sich der zuständige Lehrstuhl auch mit anderen Fachgebieten, namentlich der Musikwissenschaft, der Elementaren Musikpädagogik oder auch der Musiktherapie in der Sozialen Arbeit. ⁷Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei u.a. musikalische Bildungsforschung im Kontext politischer, gesellschaftlicher und kultureller Fragestellungen, Erscheinungsformen und Ausprägungen musikalischer Kulturen und Teilkulturen, Bereiche des Musik- und Konzertmanagements, der Unterrichtsforschung in unterschiedlichen Bildungsinstituten, Aspekte ästhetischer Bildung, Schnittstellen zwischen Musikpädagogik und Sonderpädagogik, Medialität im musikpädagogischen Diskurs sowie Archiv-, Museums- und Ausstellungspädagogik.

⁸Das Studium gliedert sich in der Zwei-Hauptfach-Kombination in den Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte), den Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte), den Bereich der Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte) sowie die Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte), wobei letztere auch fächerübergreifend oder ausschließlich im anderen Hauptfach angefertigt werden kann.

⁹Der Pflichtbereich umfasst die grundlegenden Modulgruppen Grundlagen der Musikpädagogik, Geschichte der musikalischen Bildung, Musiktheorie, Musikpraxis sowie Angewandte und Kulturerschließende Musikpädagogik. ¹⁰Der Wahlpflichtbereich erweitert und vertieft diese Bereiche und gibt Raum für die Realisierung eigenständiger Projekte. ¹¹Der Bereich der Schlüsselqualifikationen beinhaltet wichtige fachspezifische Propädeutika und fördert Kompetenzbereiche außerhalb des Faches, die auch mittels Lehrintport angeboten werden.

¹²Hauptaugenmerk wird im Bachelor-Studienfach Musikpädagogik auf den Erwerb und Ausbau fundierter musikalischer und musikpädagogischer Grundkenntnisse, die Entwicklung von Methodenkompetenz und den Umgang mit typischen Denkstrukturen gelegt. ¹³Darüber hinaus werden praxisbezogene musikalische Fertigkeiten sowie aktuelle Methodenkenntnisse in wichtigen Anwendungsbereichen vermittelt.

¹⁴Die schriftliche Abschlussarbeit kann im Fach Musikpädagogik, im anderen gleich gewichteten Hauptfach oder in beiden Fächern als interdisziplinäre Arbeit abgefasst werden. ¹⁵Durch sie sollen die Studierenden zeigen, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Rahmen in der Lage sind, eine musikpädagogische oder interdisziplinär konzipierte Problemstellung nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten und Regeln unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

¹Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird unter Beachtung der Regelungen von § 2 Abs. 6 ASPO der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) verliehen. ²Der Grad des „Bachelor of Arts“ stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

Zu § 3 ASPO: Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Sätze 4 bis 10:

¹Neben den in der ASPO genannten Zugangsvoraussetzungen ist für das Studium der Musikpädagogik im Bachelor-Studiengang die Eignung für dieses Studienfach in einer Eignungsprüfung nachzuweisen. ²Durch die bestandene Eignungsprüfung sollen die für ein erfolgreiches Studium der Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Universität Würzburg erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie musiktheoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden. ³Näheres ist der Anlage 3 (Eignungsfeststellungsverfahren über den Nachweis künstlerisch-praktischer und musiktheoretischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Studienfach Musikpädagogik) zu entnehmen.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

Satz 1:

¹Das Studium der Musikpädagogik als Bachelor-Hauptfach beginnt turnusmäßig im Wintersemester. ²Ein Beginn im Sommersemester ist grundsätzlich auch möglich.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

¹Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule und deren Verteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 bis 4:

¹Das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik mit dem Studienziel Bachelor of Arts kann als Fach der Zwei-Hauptfach-Ausprägung (85 ECTS-Punkte) mit dem Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte), dem Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte) und dem Bereich der Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte) studiert werden. ²Daneben ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten entweder im Hauptfach Musikpädagogik oder im anderen Hauptfach oder fächerübergreifend in beiden Hauptfächern anzufertigen. ³Bezüglich der Kombinationen mit anderen Fächern bestehen keine Einschränkungen. ⁴Übereinstimmende Module in den Bereichen Wahlpflicht und Schlüsselqualifikationen der beiden gewählten Fächer können nur für ein Fach angerechnet werden.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikationspool

Satz 1:

¹Die Zuordnung der einzelnen Module zu den Bereichen Pflicht, Wahlpflicht bzw. Schlüsselqualifikationen (allgemein oder fachspezifisch) ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

**Zu § 7 ASPO:
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

¹Die Lehrveranstaltungen werden in den in § 7 ASPO genannten Lehrformen in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Veranstaltungen aus dem Bereich der Angewandten Musikpädagogik und der Kulturerschließenden Musikpädagogik können – in Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten – alternativ auch in englischer Sprache angeboten werden.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

¹Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus der Studienfachbeschreibung sowie den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 14 ASPO:

Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

¹Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen, welche in demselben Studienfach an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden. ²Eine Abschlussarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der an der Lehre im Rahmen des Studienfachs beteiligten Fakultät der Universität Würzburg mitbetreut worden ist.

Abs. 6: ECTS-Punkte für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

¹Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung eines bzw. mehrerer Fachsemester/s vorgenommen. ²Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.

Zu § 17 ASPO:

Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

¹Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 2:

¹Die Teilmodulverantwortlichen können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

Zu § 18 ASPO:

Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

¹Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Einzelprüfungen statt, können aber auch in besonderen Fällen als Gruppenprüfungen mit bis zu acht Prüflingen pro Gruppe abgehalten werden.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

¹Die Dauer der Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 19 ASPO:

Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

¹Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 20 ASPO:
**Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten,
praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,
sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 5: Praktische Prüfungen

¹Die geforderten Fertigkeiten bei einer praktischen Prüfung werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

²Die Kurzpräsentation beinhaltet den Vortrag vokal-instrumentaler Fertigkeiten (solistisch bzw. in der Gruppe) bzw. Ensembleleitung. ³Art und Dauer des vokal-instrumentalen Vortrags bzw. der Ensembleleitung werden in Absprache mit dem jeweiligen Dozenten oder der jeweiligen Dozentin festgelegt.

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen

¹Dauer und Umfang einer Portfoliopräsentation werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 21 ASPO:
Abschlussarbeit: Bachelor- Arbeit

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

¹Die Abschlussarbeit kann in deutscher und – in Absprache mit der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten –, vor allem bei Themen aus dem Umfeld der Angewandten oder der Kulturerschließenden Musikpädagogik, auch in englischer Sprache vorgelegt werden.

Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 3:

¹Im Studienfach Musikpädagogik in der Ausprägung von 85 ECTS-Punkten findet kein Abschlusskolloquium statt. ²Dies gilt nicht im Falle einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit, wenn die fachspezifischen Bestimmungen des anderen Studienfachs die Durchführung eines Abschlusskolloquiums voraussetzen und für das Prüfungsverfahren der Abschlussarbeit der Prüfungsausschuss des anderen Studienfachs zuständig ist (gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 ASPO).

Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen im Studienfach Musikpädagogik in der Zwei-Hauptfach-Ausprägung alle im Pflichtbereich aufgeführten Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten, Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten, alle Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10 ECTS-Punkten sowie, sofern sie im Fach Musikpädagogik verfasst wird, die Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein.

**Zu § 34 ASPO:
Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen,
Fach- und Gesamtnotenberechnung**

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

¹Die Gewichtung der Studienfachbenotung wird für den Fall, dass die Abschlussarbeit ausschließlich im Hauptfach Musikpädagogik gefertigt wird, folgendermaßen abgeändert:

Pflichtbereich		60/95
- Module	04-MP-GL 04-MP-MUBI1 04-MP-THEO1 04-MP-THEO2 04-MP-AMP1 04-MP-AMP2 04-MP-KULT1 04-MP-KULT4 04-MP-BK2	
zusammen:		47/95
- Module	04-MP-MUPRA1E 04-MP-MUPRA2U 04-MP-MUPRA3U	geht nicht in die Notenberechnung des Pflichtbereichs ein geht nicht in die Notenberechnung des Pflichtbereichs ein 13/95
Wahlpflichtbereich		15/95
Schlüsselqualifikationen		10/95
BA-Arbeit		10/95

²Für den Fall der Anfertigung der Abschlussarbeit im anderen Hauptfach oder für den Fall der fächerübergreifenden Anfertigung der Abschlussarbeit entfällt oder erniedrigt sich (entsprechend der hälftigen ECTS-Punkte-Verteilung) die Berücksichtigung der Abschlussarbeit jeweils unter gleichzeitiger Reduzierung des Gewichtungsquotienten (z.B. Anfertigung der Abschlussarbeit im anderen Hauptfach: Gewichtungsquotient 1/85; fächerübergreifende Anfertigung der Abschlussarbeit: Gewichtungsquotient 1/90).

Anlagen: (Der Text der Anlagen steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)

[Anlage 1: Studienfachbeschreibung](#)

[Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

[Anlage 3: Eignungsfeststellungsverfahren über den Nachweis künstlerisch-praktischer und musiktheoretischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Studienfach Musikpädagogik](#)

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.